



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Univars DIE MINISTERIN übingen  
Oberbürgermeister

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Herrn Oberbürgermeister  
Boris Palmer  
Am Markt 1  
72070 Tübingen

Stuttgart 13 FEB. 2017

Aktenzeichen 24-6618.0/32/5

(Bitte bei Antwort angeben)

*4 01/5*  
- Neuer Antrag  
- Klärung Modalitäten mit Schulen

## Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe für die Gemeinschaftsschulen in Tübingen zum Schuljahr 2018/2019

Ihr Antrag vom 21. September 2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

*lieber Boris,*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. September 2016, mit dem Sie die Einrichtung einer eigenständigen gymnasialen Oberstufe für die drei Gemeinschaftsschulen in der Stadt Tübingen beantragen und um Genehmigung bitten. Das Regierungspräsidium hat uns den Antrag mit Unterlagen mittlerweile nach dortiger Prüfung vorgelegt.

Wie ich Ihnen bereits auf Ihre Anfrage mit Schreiben vom 21. Juli 2016 mitgeteilt habe, ist die von der Stadt Tübingen angedachte Einrichtung einer von der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule losgelösten, eigenständigen Oberstufe mit eigener Schulleitung mit den Regelungen in § 8a SchG nicht vereinbar.

In dem Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass nach § 8a Abs. 2 Satz 2 SchG eine Gemeinschaftsschule im Anschluss an Klasse 10 eine dreijährige gymnasiale Oberstufe nach § 8 Abs. 5 SchG führen kann. Die gymnasiale Oberstufe muss daher an einer konkreten Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I angebunden sein. Ihrem Antrag zu einer losgelösten eigenständigen Oberstufe kann daher leider nicht zugestimmt werden.

Das Regierungspräsidium Tübingen wird Ihnen hierzu einen formalen Bescheid erteilen.

Ergänzend möchte ich folgendes anmerken:

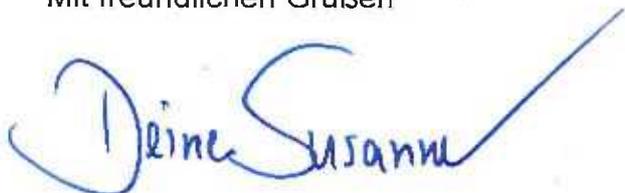
Die Verankerung einer gymnasialen Oberstufe an einer der drei Gemeinschaftsschulen in Tübingen ist angesichts der Schülerzahlen an den Tübinger Schulen - vorbehaltlich der tatsächlich entsprechenden Lernentwicklungsberichte - durchaus eine realistische Perspektive. Voraussetzung hierfür ist aber ein gesetzeskonformer Antrag.

Inwieweit die Oberstufe ggf. räumlich unmittelbar an einer der drei Gemeinschaftsschulen geführt wird, oder dies mittels einer Außenstellenlösung erfolgt, ist zunächst in kommunaler Zuständigkeit unter Berücksichtigung der vorhandenen Schulraumsituation zu entscheiden. Auch dies wäre im Antrag nach § 30 SchG darzustellen. Ob die dann ggf. von der Kommune beantragte organisatorische Lösung zusätzliche Flächen erfordert und Auswirkungen auf eine Schulbauförderung haben kann, kann erst zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entschieden werden. Es wird angeregt, dass sich die Stadt hierzu mit dem zuständigen Regierungspräsidium Tübingen in Verbindung setzt.

Die Gemeinschaftsschulen in Tübingen gehören zu den Starterschulen, die im Schuljahr 2012/2013 den Unterricht aufgenommen haben und somit im aktuellen Schuljahr bereits bis zur Klassenstufe 9 aufgewachsen sind. Nach den Prognosekriterien für die Genehmigung einer gymnasialen Oberstufe an der Gemeinschaftsschule sind die Lernentwicklungsberichte aus dem 1. Halbjahr für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 an den bestehenden Gemeinschaftsschulen Grundlage für die im Rahmen der Antragstellung erforderliche langfristige Schülerprognose. Somit könnte ein Antrag auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer konkreten Gemeinschaftsschule in Tübingen im Frühjahr 2017 für das Schuljahr 2018/2019 durchaus gestellt werden.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement in dieser Angelegenheit, bitte aber um Verständnis, dass Ihrem Anliegen nur im Rahmen eines gesetzeskonformen Antrags entsprochen werden kann, sofern auch die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Susanne Eisenmann